

Verwaltungsverfahren

Der fehlerhafte Verwaltungsakt

maßgeblicher **Beurteilungszeitpunkt**: Erlass des VA
Beachte: grds. **auch bei nachträglicher Änderung der Rechtslage**,
es sei denn, vom Gesetzgeber anders beabsichtigt
(dann aber Rückwirkungsverbot zu berücksichtigen!)

Problem: **Dauer-VA**

hier Unterscheidung: rechtswidriger / *rechtswidrig gewordener* VA
letzterer ist kein rechtswidriger VA, kann aber widerrufen werden
Beispiel: Stipendium, Anrechnung von eigenem Einkommen

Unterfall: **offenbar unrichtiger** VA

Berichtigung nach § 42 VwVfG möglich, d.h. VA gilt, wie er nach
objektivem Empfängerhorizont gemeint ist

Verwaltungsverfahren

1. Formelle Fehlerhaftigkeit

a) Zuständigkeitsfehler:

- Verstoß gegen *örtliche* Zuständigkeit, § 3 VwVfG,
- *sachliche* Zuständigkeit (nach einschlägigem bes. Verwaltungsrecht),
- *funktionelle* Zuständigkeit (Frage der behördeninternen Verteilung, insb. Organisationsrichtlinien)

b) Verfahrensfehler:

- Grundsatz: Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens, § 10 VwVfG
- aber: Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften (§§ 11 ff. VwVfG möglich!)
- Beachte v.a.: §§ 28, 39 VwVfG

c) sonstige formelle Fehler:

- Anspruch muss durch VA regelbar sein
- Ansprüche aus (auch öff.-rechtl.) Vertrag können nicht durch VA geltend gemacht werden

Verwaltungsverfahren

2. Materielle Fehlerhaftigkeit

a) Keine oder falsche Rechtsgrundlage:

bei Eingriffsverwaltung schon wegen des Vorbehalts des Gesetzes

beachte: Rechtsgrundlage selbst muss ebenfalls rechtmäßig sein

=> auf rechtswidrige Rechtsgrundlage kann ein VA nicht gestützt werden

Problem: Leistungsverwaltung, Rechtsgrundlage jedenfalls bei *Subventionen* erforderlich

b) Verstoß gegen höherrangiges Recht:

- *Tatbestandsvoraussetzungen* der anzuwendenden Norm (Allg./Bes. VerwaltungsR)
- und das im Rang *darüber stehende Recht*

als konkretisiertes Verfassungsrecht:

- *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz* (legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit)
- *Bestimmtheitsgrundsatz* (§ 37 Abs. 1 VwVfG)
- tatsächliche bzw. rechtliche (Un-)Möglichkeit
(Betroffener ist nicht Rechtsinhaber bzw. nicht Verfügungsberechtigt)

c) Ermessensfehler und Unzweckmäßigkeit:

zentral: § 40 VwVfG

- Ermessensfehlerlehre (sowohl falsche Rechtsanwendung als auch falsche Tatsachenermittlung bzw. -Bewertung)
- (Un-)Zweckmäßigkeit ist zwar nach § 68 VwGO von der Widerspruchsbehörde zu prüfen, jedoch nicht vom Gericht und führt ggf. auch nicht zur Rechtswidrigkeit des VA!

Verwaltungsverfahren

3. Rechtsfolgen fehlerhafter Verwaltungsakte

a) Nichtigkeit, § 44 VwVfG:

grds. **Ausnahme**, nur im Fall des § 44 VwVfG (abschließend)

- Abs. 1: schwerer Fehler + Evidenztheorie (Maßstab nicht der Jurist, sondern "aufmerksamer und verständiger Bürger")
- Abs. 2: absolute Nichtigkeitsgründe
- Abs. 3: Gegenbeispiele (in Klarstellung zu Abs. 1, weil Abs. 1 oft nicht eindeutig)

wichtig: bei nichtigem VA kann der Bürger grds. *keine Fristen* versäumen

Rechtsschutz: Feststellungsantrag (§ 44 Abs. 5 VwVfG) oder Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO)

zulässig aber auch: Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO)

=> Meistbegünstigungsgrundsatz

Verwaltungsverfahren

b) Rechtswidrigkeit, Aufhebbarkeit und Anfechtbarkeit:

- wenn **nicht wichtig**: r e c h t s w i d r i g, d.h. aber dennoch: der VA ist **gültig**!
- Bekämpft der Betroffene den VA nicht mit einem Rechtsbehelf, bleibt der VA **wirksam** und erwächst schließlich in **Bestandskraft**, d.h. er kann ungeachtet seiner Rechtswidrigkeit **vollzogen** werden!
- Behörde kann den VA **zurücknehmen** (§ 48 VwVfG), ist dazu aber (auch bei Antragstellung) *nicht verpflichtet*
- bei *Teilrechtswidrigkeit*: wenn teilbar, erstreckt sich Rechtswidrigkeit nur auf abtrennbaren Teil, wenn Behörde verbleibenden Rest-VA so hätte erlassen dürfen und müssen (bei gebundenem VA) oder wollen (bei Ermessens-VA)

Verwaltungsverfahren

c) Umdeutung fehlerhafter VAe, § 47 VwVfG:

wenn VA fehlerhaft, Möglichkeit der Umdeutung

Voraussetzungen:

- neuer VA im alten VA enthalten
- gleiches Ziel
- selbst formell und materiell rechtmäßig
- wenn von Behörde bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit des VA so erlassen (Auslegung)
- ursprünglicher VA rücknehmbar (nicht z.B. bei Beamtenernennung)
- Anhörung zur Umdeutung erfolgt

wichtig: keine Umdeutung von gebundenem VA in Ermessens-VA

Verwaltungsverfahren

d) Heilung (§ 45) und Unbeachtlichkeit (§ 46) von Verfahrensfehlern:

beachte daneben: § 44a VwGO

sachlich: Katalog abschließend!

zeitlich: bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung in einer gerichtlichen
Tatsacheninstanz

- Nr. 1: nachträgliche *Antragstellung*
- Nr. 2: Nachholung der erforderlichen **Begründung**
beachte: liegt ein VA ohne Begründung vor, ist diese zwar nachholbar, d.h. der formelle Fehler heilbar; ein bestehendes Ermessen ist jedoch nicht nachholbar, fehlen von Beginn an Ermessenserwägungen ist auch ein sog. "Nachschieben von Gründen" i.S.v. § 114 S. 2 VwGO nicht mehr möglich (Wortlaut "ergänzen" setzt voraus, dass Ermessenserwägungen überhaupt vorgelegen haben)
- Nr. 3: Nachholung der **Anhörung**
beachte: § 28 Abs. 1 VwVfG setzt einen Rechtseingriff voraus! (liegt *nicht* vor, wenn "nur" ein Antrag abgelehnt werden soll, mit der Antragsteller eine *Erweiterung seiner Rechtsstellung* begehrt)
- Nr. 4: Nachholung eines *Ausschussbeschlusses* (insb. Gemeinderatsbeschluss o.ä.)
- Nr. 5: nachträgliche *Mitwirkung einer Behörde*

§ 46 VwVfG: Aufhebung nicht aus lediglich wegen Verletzung von Vorschriften über Verfahren, Form oder örtliche Zuständigkeit, *wenn offensichtlich im Ergebnis ohne Einfluss*

Verwaltungsverfahren

Aufhebung von Verwaltungsakten

Aufhebung = Rücknahme (§ 48) und Widerruf (§ 49)

jeweils auch teilweise möglich, **nicht bei nichtigen VAen**
wichtig: **auch nach Bestandskraft** zulässig (Wortlaut!)
deswegen: *Umdeutung* eines verfristeten Widerspruchs in einen
Antrag auf Rücknahme des VA möglich

jeweils zu unterscheiden: begünstigender / belastender VA

Rücknahme + Widerruf sind selbst VAe mit allen Konsequenzen:
VwVfG findet vollumfänglich Anwendung

Verwaltungsverfahren

1. Rücknahme rechtswidriger VAe (§ 48 VwVfG)

Rechtswidrigkeit nur, wenn nicht geheilt, umgedeutet oder unbeachtlich

Grundsatz: Abs. 1: Rücknahme jederzeit möglich,
keine weitere Voraussetzung

Ausnahme: begünstigende VAe (abgestufter Vertrauensschutz):

Abs. 2: keine Rücknahme bei Geldleistungen, wenn schutzwürdiges Vertrauen

Abs. 3: Rücknahme bei anderen VAen möglich,
aber Entschädigung für erlittenen Vermögensnachteil

Grund: Schutzwürdigkeit getroffener Dispositionen

Voraussetzung: Vertrauen schutzwürdig

=> Prüfen: Abs. 2, insb. Satz 3 Nrn. 1-3 (gilt per Verweisung auch für Abs. 3)

Beachte zu Nr. 2: objektive Unrichtigkeit reicht aus, Lüge des Antragstellers nicht erforderlich

Wichtig: Abs. 4: Rücknahmefrist von einem Jahr

umstr. wann die Frist zu laufen beginnt, h.Rspr.: wenn Behörde alle für die Rücknahmeentscheidung maßgeblichen Tatsachen kennt, d.h. wenn sie auch die für Vertrauensschutz und Ermessensabwägung der Rücknahme relevanten Entscheidungen ermittelt hat (krit. dageg. Lit.)

Verwaltungsverfahren

2. Widerruf rechtmäßiger VAe (§ 49 VwVfG)

strengere Regelung (höherer Vertrauensschutz)

bei belastenden VAen: Abs. 1 (Ermessen der Behörde)

Ausnahmen:

- Voraussetzungen für belastenden VA liegen noch vor (z.B. Unzuverlässigkeit nach § 35 GewO)
- sonstige Gründe (Selbstbindung der Verwaltung)

Anspruch auf Widerruf, wenn Änderung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, so dass VA jetzt nicht mehr erlassen werden dürfte (Grund: Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; Umkehrschluss aus § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG)

bei begünstigenden VAen: nur bei Vorliegen bes. Widerrufsgründe (Abs. 2)

- Widerrufsvorbehalt (muss selbst rechtmäßig sein)
- Nichterfüllung einer Auflage
- Änderung der Sach- bzw. Rechtslage
- Gemeinwohlklausel

insb. bei Subventionen: Voraussetzungen von Abs. 3 Satz Nrn. 1 oder 2:

- Zweckwidrige Verwendung
- Nichterfüllung einer Auflage